

bei Getrenntleben die Unterhaltsbedürftigkeit eines Ehegatten mit begründen.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 10. November 1970 — 6 BF 153/70.

Die Parteien sind Eheleute. Der Verklagte hat sich Ende Juli 1969 von der Klägerin getrennt. Die von ihm erhobene Scheidungsklage wurde im Februar 1970 abgewiesen. Die jetzt 32 Jahre alte Klägerin erkrankte kurz nach der Eheschließung der Parteien an Kinderlähmung. Seit Februar 1969 bezieht sie eine Invalidenrente von 188 M monatlich sowie 120 M Sonderpflegegeld. Sie lebt in der Ehewohnung und kann sich nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten übereinstimmend mit den Anträgen der Klägerin verurteilt, an diese für die Zeit ab 1. August 1969 monatlich 80 M Unterhalt abzüglich bereits gezahlter Beträge, 450 M für die von der Klägerin in den Monaten August 1969 bis April 1970 erbrachten Ratenzahlungen zur Tilgung des Kredits für einen gemeinsam gekauften Fernsehapparat und monatlich 50 M bis zur völligen Tilgung dieses Kredits zu zahlen. Dazu hat es im wesentlichen ausgeführt, daß sich die Lebensbedürfnisse der Klägerin durch die Trennung des Verklagten von ihr wesentlich erhöht hätten, da sie dadurch in weit größerem Umfang auf fremde Hilfe angewiesen sei. Wegen der besonders schweren Lebensbedingungen der Klägerin sei ihr vom Verklagten ein Unterhalt in Höhe von 80 M zu zahlen. Die Klagansprüche hinsichtlich der Ratenzahlungen für den Fernseher habe der Verklagte anerkannt. Die Anfechtung seines Anerkenntnisses wegen Irrtums habe er nicht begründet und auch nicht bewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Er hat dazu im wesentlichen vorgetragen: Das Kreisgericht habe nicht genügend berücksichtigt, daß der Klägerin, die von Frau W. betreut werde, alle schweren Arbeiten unentgeltlich abgenommen würden, so daß sie vom Sonderpflegegeld keine Aufwendungen für die Entlohnung solcher Tätigkeiten zu machen brauche. Der Klägerin stünden daher 308 M zur Befriedigung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung. Er habe auch nicht allein für die Raten des Fernsehapparates aufzukommen. Die Klägerin sei für die während der Ehe entstehenden persönlichen Verbindlichkeiten in gleichem Umfang wie er verpflichtet.

Die Berufung war als unbegründet zurückzuweisen.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Urteil des Kreisgerichts ist im Ergebnis zuzustimmen. Der Unterhaltsanspruch der Klägerin gründet sich auf § 18 FGB. Sie ist wegen Krankheit nicht in der Lage, sich aus eigenem Einkommen die Mittel zu verschaffen, die ihr eine Lebensführung wie bei bestehender häuslicher Gemeinschaft gestatten. Ihr Unterhaltsanspruch wird vom Verklagten dem Grunde nach auch anerkannt. Nach seiner Meinung benötige die Klägerin jedoch etwa nur 40 M, um die Lebensbedingungen zu sichern, die bei gemeinsamem Zusammenleben gegeben waren. In seine Abwägung der wirtschaftlichen Situation bezieht der Verklagte das Sonderpflegegeld der Klägerin in Höhe von 120 M mit ein. Dieser Auffassung kann selbst unter Berücksichtigung der Tatsache,* daß die Betreuung der Klägerin durch dritte Personen unentgeltlich erfolgt, nicht zugestimmt werden.

Die Höhe der finanziellen Zuwendungen für den einzelnen Ehegatten bei Bestehen der Ehe bzw. die Höhe des Unterhalts wird u. a. auch durch die Bedürftigkeit des Betroffenen mitbestimmt. Die infolge der Krankheit über das Normalmaß ungewöhnlich weit hinausgehenden Bedürfnisse der Klägerin begründen gemäß § 20 FGB grundsätzlich einen überdurchschnittlich hohen Unterhaltsanspruch. Soweit die außergewöhnlichen Bedürfnisse durch gesellschaftliche Leistungen abge-

golten werden, tritt eine erhöhte Inanspruchnahme des Verpflichteten nicht ein. Werden derartige besondere Bedürfnisse befriedigt, indem unentgeltlich Hilfe geleistet wird, auf die der Begünstigte keinen Rechtsanspruch hat, so darf dieser Umstand nicht zugunsten des Verpflichteten gewertet werden. Das Sonderpflegegeld ist eine höchst persönliche Zuwendung an die Klägerin.*/ Es ist sowohl zur Befriedigung vermehrter persönlicher Bedürfnisse als auch zur Bezahlung von Hilfskräften gedacht und muß im vorliegenden Falle der Klägerin auch deshalb voll verbleiben, weil die unentgeltliche Hilfe jederzeit entfallen kann. Somit kann der Verklagte aus der Zahlung des Sonderpflegegeldes eine verringerte Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Klägerin nur in dem Maße herleiten, als durch diese Zuwendung deren außergewöhnliche Bedürfnisse gedeckt werden. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin vom Sonderpflegegeld einen Teil der mit der Haushaltsführung verbundenen Kosten bestreiten kann. (Es folgen Ausführungen über die Bemessung der Höhe des Unterhalts der Klägerin.)

Vom Verklagten wurde erklärt, daß er das beim Kreisgericht abgegebene Anerkenntnis bezüglich der Ratenzahlungen für den Fernsehapparat widerrufe. Diese Erklärung konnte im vorliegenden Fall keine rechtswirksamen Folgen auslösen. Seine Ausführungen zur Anfechtung begründen weder einen Irrtum über den Erklärungsinhalt noch über den Erklärungsakt i. S. des § 119 BGB. Aber auch unabhängig davon wäre unter Berücksichtigung der finanziellen Situation beider Parteien entsprechend den Grundsätzen der §§ 17, 18 FGB der Kläger zur Zahlung der vom Kreisgericht festgelegten Summe zu verpflichten gewesen.

Die vom Kreisgericht ausgesprochene Verpflichtung zur Begleichung der Ratenzahlung entspricht zwar in dieser Form nicht dem Charakter der Unterhaltsverpflichtung nach § 18 FGB. Dennoch konnte von einer anderweitigen Tenorierung der kreisgerichtlichen Entscheidung abgesehen werden, da solche Ratenzahlungen — wie im vorliegenden Falle — zu den konstanten Ausgaben gehören können, die auch Gegenstand der finanziellen Verpflichtungen bei gemeinsamer Haushaltsführung gewesen wären und damit die Unterhaltsbedürftigkeit mit begründen.

*/ Vgl. dazu und zum Charakter des Sonderpflegegeldes überhaupt Hildebrandt, „Zur Anrechenbarkeit von Blinden- und Sonderpflegegeld auf Schadenersatzleistungen“, NJ 1970 S. 679, sowie die dort zitierte Entscheidung des Obersten Gerichts vom 11. April 1967 - 2 zz 7/67 - (NJ 1967 S. 419). - D. Red.

§25 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

Zu den in Abschn. II Ziff. 1 der OG-Richtlinie Nr. 18 genannten Versicherungsleistungen zählen auch Bezüge aus einer Krankentagegeld-Versicherung. Sie sind deshalb dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten hinzuzurechnen.

BG Rostock, Beschl. vom 10. Juni 1969 — II BF 27/69.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und den Verklagten verurteilt, für das Kind monatlich 95 M Unterhalt zu zahlen.

Bezüglich der Unterhaltsentscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt, mit der er beantragt, den monatlichen Unterhalt für das Kind auf 80 M bis zum 12. Lebensjahr und danach auf 95 M festzusetzen.

Im Termin vor dem Bezirksgericht schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem sich der Verklagte zur Zahlung von monatlich 80 M verpflichtete. Der Vergleich wurde bestätigt.